

II. Interne
Erschliessung

§ 13. Für Grossläden, Begegnungsstätten mit grossem Publikumsverkehr und Räume mit grosser Personenbelegung gelten die Bestimmungen der Verordnung über den baulichen Brandschutz über Ein- und Ausgänge auch dann, wenn diesen die Funktion einer Haustüre zukommt; vorbehalten bleibt das Mindestmass von § 305 PBG für mindestens eine Türe.

Abs. 2 unverändert.

§§ 16 und 17 werden aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 23. Juni 1997

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Roland Brunner

Der Sekretär:
Thomas Dähler

**Verordnung über die Verschärfung
oder die Milderung von Bauvorschriften
für besondere Bauten und Anlagen
(Besondere Bauverordnung II, Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 16. Juli 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung der Besonderen Bauverordnung II vom 18. Dezember 1996 wird auf den 1. Oktober 1997 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi